

Arbeitshilfe



Leistungen nach dem SGB II und
Zugang zum Arbeitsmarkt
für EU-Bürger und ihre
Familienangehörigen

Inhalt

Vorwort	2
Einleitung	3
1. Leistungen nach dem SGB II innerhalb der ersten drei Monate	7
Es besteht keine SGB II-Berechtigung	7
Es besteht SGB II-Berechtigung	7
2. Leistungen nach dem SGB II bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten	10
Keine SGB II-Berechtigung	10
SGB II-Berechtigung	10
3. Zugang zum Arbeitsmarkt	15
Nachrangiger Zugang zur Beschäftigung	15
Unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung	15
Hilfreiche Literatur und Internetseiten	18
Abkürzungsverzeichnis	20

Vorwort

In den Beratungsstellen der Migrationsdienste kommt der Beratung von EU Bürgerinnen und EU – Bürgern, insbesondere aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten, zunehmende Bedeutung zu. Dabei geht es – verständlicherweise – weniger um Fragen der Aufenthaltssicherung oder Familienzusammenführung, sondern häufig um Fragen hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt oder des Anspruchs auf Sozialleistungen.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe möchten wir auf diese Nachfrage reagieren und den Beraterinnen und Beratern eine hoffentlich hilfreiche Arbeitshilfe zur Verfügung stellen. Diese kann natürlich die systematische, ausführliche Befassung mit dem Thema nicht ersetzen, sie dient vielmehr der schnellen Orientierung. Ausdrücklich sei daher auf die weiterführende Literatur verwiesen, die am Ende der Arbeitshilfe aufgeführt ist.

Berlin, Dezember 2010



Die Mitgliedsstaaten der EU

Mitgliedsstaaten der EU (auf der Karte blau) sind in der Reihenfolge ihres Beitritts:

Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien.

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind darüber hinaus: Island, Liechtenstein und Norwegen. Diese sind bezogen auf die Freizügigkeit ihrer Bürger und deren Familienangehörigen den EU-Bürgern gleichgestellt. Darüber hinaus besteht mit der Schweiz ein Abkommen, nach dem schweizerische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen ebenfalls dieselbe Freizügigkeit genießen wie EU-Bürger.

Einleitung

von **Claudius Voigt**

Das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten und ihrer Familienangehörigen ist grundlegend anders geregelt als das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige: Während für Letztere das Aufenthaltsgesetz die relevante Rechtsgrundlage darstellt, regelt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich das Freizügigkeitsgesetz/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Obwohl das FreizügG nur aus wenigen Paragraphen besteht – exakt 17, im Gegensatz zum Aufenthaltsgesetz mit über 100 – ist dessen Anwendung in der Praxis keineswegs unkompliziert.

Im Gegenteil: Insbesondere an den Schnittstellen zum Sozialrecht, zum

Arbeitsmarktzugang bzw. Arbeitslosengeld II, ergeben sich erhebliche Unklarheiten und Widersprüche. Oft ist weder Behörden noch Beratungsstellen klar, wer Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II bzw. XII geltend machen kann und wer nicht. Die Folge ist: Viele Entscheidungen in diesem Bereich sind falsch oder zumindest erheblich umstritten. In nicht wenigen Fällen werden EU-Bürger von Existenz sichernden Leistungen ausgeschlossen oder den Bürgern der neuen EU-Staaten wird ein Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt. Vor allem letztere drohen aktuell zu den neuen „Integrationsverlierern“ zu werden, da für sie zudem kaum qualifizierte Beratungsangebote bestehen.

Beitrittskandidaten (auf der Karte rosa), die zwar formal den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, für die das EU-Recht allerdings noch nicht (vollständig) angewandt wird, sind: Island, Kroatien, Mazedonien, Türkei.

Die neuen Mitgliedsstaaten

Wenn von „neuen EU-Staaten“ die Rede ist, so sind damit folgende Länder gemeint: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien und Rumänien. Für diese gelten zum Teil Übergangsvorschriften beim Arbeitsmarktzugang und damit der Arbeitnehmerfreizügigkeit:

Für Bürger aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, und Ungarn gilt ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang.

Sie benötigen eine Arbeitserlaubnis-EU, um in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen zu können, die nur erteilt wird, wenn kein bevorzogter Deutscher oder „alter“ EU-Bürger für die konkrete Tätigkeit zur Verfügung steht. Diese Einschränkung gilt jedoch nur noch bis zum 30. April 2011. Danach können auch die genannten Staatsangehörigen in Deutschland jede Tätigkeit ohne Einschränkung aufnehmen.

Für Bürger aus Bulgarien und Rumänien gelten dieselben Einschränkungen – allerdings noch bis zum 31. Dezember 2013.

Für Bürger aus Malta und Zypern gelten bereits jetzt keine Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang.

Ein Grund für diese Unübersichtlichkeit liegt darin, dass neben den nationalen aufenthalts- und sozialrechtlichen Vorschriften eine ganze Reihe europäischer Normen bestehen, die zum Teil das deutsche Recht ergänzen, zum Teil aber auch in Widerspruch mit diesem stehen. Neben dem Freizügigkeitsgesetz und den relevanten Paragraphen im SGB II, III und XII müssen zudem der EG-Vertrag, die Unionsbürgerrichtlinie, das Europäische Fürsorgeabkommen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der nationalen Gerichte sowie unterschiedlichste Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Durchführungsanweisungen beachtet werden.

Im folgenden sollen stichpunktartig die wesentlichen Knackpunkte dargestellt werden:

1. Grundsätzlich haben Unionsbürger und ihre Familienangehörigen freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Einschränkungen bestehen jedoch für Angehörige der „neuen“ osteuropäischen EU-Staaten: Diese unterliegen in Deutschland – anders als in den meisten anderen EU-Staaten – für einen begrenzten Zeitraum der so genannten Vorrangprüfung. Das bedeutet, ein konkretes Arbeitsplatzangebot darf nur angenommen werden, wenn die Agentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU zugestimmt hat, weil für den konkreten Arbeitsplatz keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen. Insbesondere für niedrig qualifizierte Arbeitsuchende bedeutet dies oftmals einen faktischen Ausschluss vom deutschen Arbeitsmarkt. Für die Niederlassung als Selbstständiger in Deutschland bestehen auch für Angehörige der „neuen“ EU-Staaten keine Einschränkungen.
2. Im SGB II bestehen zwei Ausschlussklauseln, die bestimmten EU-Bürgern den Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende verschließen. Der Ausschluss gilt für EU-Bürger innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts, sofern sie nicht Arbeitnehmer oder Selbstständige sind, sowie über drei Monate hinaus für diejenigen Unionsbürger, die allein zum Zwecke der Arbeitsuche in Deutschland über ein Aufenthaltsrecht verfügen. Insbesondere der letztgenannte Ausschlussbestand ist höchst umstritten: Es ist zweifelhaft, ob ein solcher Ausschluss mit dem EG-Vertrag und der Unionsbür-

gerrichtlinie in Einklang steht. In Artikel 24 Absatz 2 UnionsRL wird den EU-Mitgliedsstaaten lediglich die Möglichkeit eingeräumt, Personen, die nicht Arbeitnehmer oder Selbstständige sind bzw. diesen Status beibehalten, von einem Anspruch auf „Sozialhilfe“ auszuschließen. Ob allerdings Leistungen nach dem SGB II in diesem Sinne als „Sozialhilfe“ oder als „Leistung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt“, die nicht verweigert werden darf, anzusehen sind, bleibt bis auf weiteres ungeklärt. Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer Entscheidung vom 4. Juli 2009, C-22/08, keine abschließende Klarheit geschaffen. Allerdings stellt der EuGH fest, dass die Voraussetzung der „Erwerbsfähigkeit“, die für einen Zugang zum SGB II gegeben sein muss, *„ein Hinweis darauf sein (könnte), dass die Leistung den Zugang zur Beschäftigung erleichtern soll“* – und somit auch gewährt werden müsste.

3. Die bislang ungeklärte Frage, ob das Europäische Fürsorgeabkommen auch auf die Leistungen des SGB II bezogen werden muss und somit die Leistungsausschlüsse zumindest für die Bürger der

Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterzeichnet haben, im nationalen Gesetz rechtswidrig sind, hat das Bundessozialgericht am 19. Oktober 2010 entschieden. Nunmehr ist klar: Obwohl im SGB II und auch im SGB XII etwas anderes steht, muss Arbeitslosengeld II sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII auch diesen Bürgern gewährt werden – auch wenn sie sich nur zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten (Aktenzeichen B 14 AS 23/10 R). Es ist dringend angezeigt, diese Klarstellung auch in das nationale Gesetz (SGB II und SGB XII) zu übernehmen.

Eine weitere, bislang sehr umstrittene Frage scheint sich indes künftig positiv zu klären: In der Vergangenheit haben viele Landessozialgerichte den Standpunkt vertreten, eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II scheitere bei den meisten Unionsbürgern aus den neuen Mitgliedsstaaten bereits an der fehlenden Erwerbsfähigkeit, die eine zwingende Voraussetzung für die SGB-II-Berechtigung ist. Diese sei häufig nicht gegeben, da aufgrund der Nachrangigkeit beim Arbeitsmarktzugang realistischerweise oftmals keine Arbeitser-

laubnis erteilt werden könne. Dies wird durch eine Änderung in § 8 Abs. 2 SGB II künftig eindeutig anders zu werten sein. Hier wird es künftig heißen: „Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.“ Damit wird zumindest die fehlende Erwerbsfähigkeit kein Hinderungsgrund für einen Zugang zum Arbeitslosengeld II mehr darstellen. Dies alles zeigt: Insbesondere auf der rechtlichen Ebene besteht erheblicher Handlungsbedarf. Dennoch hat die folgende Übersicht in erster Linie die nationalen Rechtsvorschriften zur Grundlage. Aufgrund des Anspruchs, einen möglichst kurzen und einiger-

maßen verständlichen Überblick zu bieten, kann naturgemäß nicht auf jedes Detail eingegangen werden. Eine intensive Auseinandersetzung mit jedem Einzelfall ersetzt die folgende Übersicht selbstverständlich nicht.

Die nachfolgende Übersicht beschränkt sich auf die Leistungsbeziehung nach dem SGB II und in Teilen nach dem SGB XII sowie auf die Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt. In anderen Bereichen des Sozialrechts – etwa beim Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld oder der Jugendhilfe – bestehen keine ausländerechtlichen Einschränkungen für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger. Daher wird hier nicht näher auf diese Leistungen eingegangen.

Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)

Nach Art. 1 des EFA von 1953 ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Das Europäische Fürsorgeabkommen wurde von folgenden Staaten unterzeichnet: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich sowie der Türkei.

1. Leistungen nach dem SGB II innerhalb der ersten drei Monate

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen verfügen über ein dreimonatiges, voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG).

Es besteht *keine* SGB II-Berechtigung für

Erstmalig eingereiste, nicht erwerbstätige und auch nicht früher erwerbstätige Ausländer und ihre Familienangehörigen innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II))

- ➔ Leistungsausschluss besteht nur nach dem SGB II, nicht jedoch nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Nach § 23 Abs. 3 SGB XII besteht jedoch kein Anspruch auf Sozialhilfe, wenn die Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs erfolgte („Um-zu-Regelung“)
- ➔ Nothilfe nach dem SGB XII für unabdingbar erforderliche Bedarfe muss dennoch geleistet werden

Es besteht SGB II-Berechtigung für

➔ **Staatsangehöriger der Unterzeichnerstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)**

- Gemäß Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) dürfen Angehörige folgender Staaten, die sich in Deutschland erlaubt aufhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht von Fürsorgeleistungen ausgeschlossen werden: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen,

Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich sowie der Türkei (Bundessozialgericht B 14 AS 23/10 R). Da diese relativ neue höchstrichterliche Rechtsprechung bis zum Redaktionsschluss dieser Broschüre in den Verwaltungsvorschriften für die Jobcenter noch nicht eingearbeitet war, sollte auf diesen Punkt ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

→ Arbeitnehmer

(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG)

- Auch eine geringfügige Beschäftigung begründet den Arbeitnehmerstatus, es besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen.
- Eine Wochenarbeitszeit von wenigen Stunden (laut EuGH C-14/09: auf jeden Fall 5,5 Wochenstunden) kann bereits ausreichend sein; ein Mindesteinkommen für den Arbeitnehmerstatus ist nicht festgelegt.
- Auch eine betriebliche Berufsausbildung im dualen Ausbildungssystem begründet den Arbeitnehmerstatus

→ Selbstständige

(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG)

- Auch wenn die selbstständige Tätigkeit nicht existenzsichernd ist, besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen.
- Für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit müssen lediglich die gewerberechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Eine selbstständige Tätigkeit ist auch für neue EU-Bürger ohne Arbeitsmarktprüfung mög-

lich. Eine selbstständige Tätigkeit muss auf längerfristige Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

→ Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts

(§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG)

- z. B. nach betriebsbedingter Kündigung oder Kündigung wegen Krankheit
- Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt für sechs Monate erhalten, solange die Ausländerbehörde nicht formal feststellt, dass eine neue Anstellung nicht mehr gefunden werden kann.
- Auch nach einer kurzfristigen Vorbeschäftigungszeit bleibt der Arbeitnehmerstatus fortbestehen.
- Voraussetzung ist die Arbeitslos-/Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit.

→ Bei unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts

(§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Buchst. c UnionsRL)

- z. B. nach Insolvenz des Gewerbes

- Die Selbstständigeneigenschaft bleibt für sechs Monate erhalten
- **Bei vorübergehender Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Unfall**
(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG)
- nach vorangegangener Beschäftigung oder Selbstständigkeit
- **Bei Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht**
(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FreizügG)
- Der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgegeben wurde.
- **Familienangehörige der genannten Personengruppen**
(§ 3 FreizügG)
- Familienangehörige sind: Kinder und Enkel unter 21 Jahren, Ehegatten sowie – unabhängig vom Alter – Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern der genannten Personen oder ihrer Ehegatten, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt muss nicht existenzsichernd sein.
- Für die Familienangehörigen gilt der gleiche Zugang zu Sozialleistungen wie für die „Stammberechtigten“, sie müssen nicht selbst Arbeitnehmer oder Selbstständige sein.
- **Bei einem Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz**
(vgl. § 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG)
- z. B. wegen Unmöglichkeit der Ausreise aus gesundheitlichen Gründen oder als Familienangehörige von Deutschen oder Drittstaatsangehörigen
- Das Aufenthaltsgesetz muss auch auf EU-Bürger angewandt werden, wenn dies im Einzelfall günstigere Regelungen enthält.
- Im Fall eines humanitären Aufenthaltsrechts besteht in der Regel Leistungsberechtigung nach dem SGB II, im Falle eines anderen Aufenthaltsrechts (z.B. familiäres Aufenthaltsrecht) innerhalb der ersten drei Monate nach SGB XII.
- **in dringenden Notlagen**
- Auch wenn kein Leistungsanspruch besteht, muss das Sozialamt im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII eine Nothilfe leisten, also zumindest Lebensmittel, Unterkunft und erforderliche Krankenbehandlung sowie die Kosten der Ausreise.

2. Leistungen nach dem SGB II bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen unter den Bedingungen von § 2 Abs. 2 FreizügG freizügigkeitsberechtigt.

Es besteht nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts
keine SGB II-Berechtigung für

Erstmalig eingereiste Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)

→ Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG besteht ein Recht auf Freizügigkeit zum Zweck der Arbeitsuche.

Es besteht nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts
SGB II-Berechtigung für

→ **Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)**

- Gemäß Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) dürfen Angehörige folgender Staaten, die sich in Deutschland erlaubt aufhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben nicht von Fürsorgeleistungen ausgeschlossen werden: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich sowie der Türkei (*Bundessozialgericht B 14 AS 23/10 R*).
Da diese relativ neue höchstrichterliche Rechtsprechung bis zum Redaktionsschluss dieser Broschüre in den Verwaltungsvorschriften für die Jobcenter noch nicht eingearbeitet war, sollte auf diesen Punkt ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

→ Arbeitnehmer

(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG)

- Auch eine geringfügige Beschäftigung begründet den Arbeitnehmerstatus, es besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen.
- Eine Wochenarbeitszeit von wenigen Stunden (laut EuGH C-14/09 auf jeden Fall 5,5 Wochenstunden) kann bereits ausreichend sein; ein Mindesteinkommen für den Arbeitnehmerstatus ist nicht festgelegt.
- Auch eine betriebliche Berufsausbildung im dualen Ausbildungssystem begründet den Arbeitnehmerstatus.

→ Selbstständige

(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG)

- Auch wenn die selbstständige Tätigkeit nicht existenzsichernd ist, besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen.
- Für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit müssen lediglich die gewerberechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Eine selbstständige Tätigkeit ist auch für neue EU-Bürger ohne Arbeitsmarktprüfung möglich. Eine selbstständige Tätigkeit muss auf längerfristige Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

→ **Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung**
(§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG)

- z. B. nach betriebsbedingter Kündigung oder Kündigung wegen Krankheit.
- Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt für sechs Monate erhalten.
- Auch nach einer sehr kurzfristigen Vorbeschäftigungszeit besteht der Arbeitnehmerstatus fort.
- Voraussetzung ist die Arbeitslos-/Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit.

→ **Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Beschäftigung**
(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG)

- z. B. nach betriebsbedingter Kündigung oder Kündigung wegen Krankheit
- Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt dauerhaft erhalten.
- Voraussetzung ist die Arbeitslos-/Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit.

→ **Bei unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit nach *weniger* als einem Jahr Erwerbstätigkeit**
(§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Bst. c UnionsRL)

- z. B. nach Insolvenz oder Aufgabe des Gewerbes wegen Krankheit.
- Die Selbstständigeneigenschaft bleibt für sechs Monate erhalten.

→ **Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit**
(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG)

- Die Selbstständigeneigenschaft bleibt dauerhaft erhalten.

→ **Bei vorübergehender Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Unfall**

(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG)

- Nach vorangegangener Beschäftigung oder Selbstständigkeit

→ **Bei Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht**

(§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FreizügG)

- Der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgegeben wurde.

→ **Nicht-Erwerbstätige**

(§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 4 FreizügG)

- In der Praxis insbesondere StudentInnen und RentnerInnen bzw. dauerhaft erwerbsunfähige Personen.
- Nicht-Erwerbstätige sind die einzige Gruppe, die für das Recht auf Aufenthalt ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nachweisen müssen.
- Dennoch sind sie ausländerrechtlich nicht von der Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II bzw. XII ausgeschlossen. Allerdings *kann* die ABH im Fall des Leistungsbezugs nach einer Einzelfallprüfung feststellen, dass das Aufenthaltsrecht nicht mehr besteht.
- Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen hat keinesfalls den automatischen Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge, sondern die ABH muss dies in einem Verwaltungsverfahren formal feststellen.

→ **EU-Bürger mit Daueraufenthaltsrecht** (§ 4a FreizügG)

- Nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt besteht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen in jedem Fall ein Anspruch auf Daueraufenthalt mit uneingeschränktem Anspruch auf Sozialleistungen.

→ **Familienangehörige der genannten Personengruppen** (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. §§ 3 und 4 FreizügG)

- Familienangehörige sind: Kinder und Enkel unter 21 Jahren, Ehegatten sowie – unabhängig vom Alter – Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern der genannten Personen oder ihrer Ehegatten, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt muss nicht existenzsichernd sein.
- Für die Familienangehörigen gilt der gleiche Zugang zu Sozialleistungen wie für die „Stammberechtigten“, sie müssen nicht selbst Arbeitnehmer oder Selbstständige sein.

→ **Bei einem Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (vgl. § 11 Abs. 1 FreizügG)

- z.B. wegen Unmöglichkeit der Ausreise aus gesundheitlichen Gründen oder als Familienangehörige von Deutschen oder Drittstaatsangehörigen
- Das Aufenthaltsgesetz muss auch auf EU-Bürger angewandt werden, wenn dies im Einzelfall günstigere Regelungen enthält.

→ **In dringenden Notlagen**

- Auch wenn kein Leistungsanspruch besteht, muss das Sozialamt im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII eine Nothilfe leisten, also zumindest Lebensmittel, Unterkunft und erforderliche Krankenbehandlung sowie die Kosten der Ausreise.

3. Zugang zum Arbeitsmarkt

Ein nachrangiger Zugang zur Beschäftigung besteht für

Angehörige der neuen EU-Staaten und ihre Familienangehörigen, die unter keine der unten genannten Ausnahmen fallen (§ 284 SGB III)

- Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn; nachrangiger Zugang gilt nur noch bis 30. 4. 2011.
- Bulgarien, Rumänien; nachrangiger Zugang gilt nur bis 31. 12. 2013
- Für eine Beschäftigung muss eine Arbeitserlaubnis-EU bei der Agentur für Arbeit beantragt werden; eine Arbeitsmarktprüfung mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird durchgeführt.

Ein unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung besteht für

→ **Angehörige der alten EU-Staaten und ihre Familienangehörigen**

- Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Finnland, Irland, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Schweden
- gilt auch für Malta und Zypern sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island
- Es bestehen keine Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang, eine Arbeitserlaubnis muss nicht beantragt werden.

→ **Angehörige der neuen EU-Staaten und ihre Familienangehörigen nach einem Jahr Vorbeschäftigung in Deutschland (§ 12a ArGV)**

- Nach einem Jahr Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt wird eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung-EU erteilt.

- **Angehörige der neuen EU-Staaten nach drei Jahren Aufenthalt** (§ 9 BeschVerfV)
 - Die BeschVerfV ist nach dem Meistbegünstigungsprinzip auch auf EU-Bürger anzuwenden.
- **Angehörige der neuen EU-Staaten für betriebliche Ausbildung, wenn sie minderjährig eingereist sind** (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV)
- **Angehörige der neuen EU-Staaten, wenn sie minderjährig eingereist sind und einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme in Deutschland absolviert haben** (§ 3a Nr.1 BeschVerfV)
- **Fachkräfte aus den neuen EU-Staaten** (12b ArGV)
 - Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation wird eine Arbeitserlaubnis für eine entsprechende Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt.
- **Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit anerkanntem deutschen Schulabschluss** (§ 12c ArGV)
- **Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von EU-Bürgern oder Drittstaatsangehörigen, wenn der Stammberechtigten über einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang verfügt; ansonsten spätestens nach zweijährigem Bestand der Ehe in Deutschland** (§ 29 Abs. 5 AufenthG)
- **Familienangehörige von EU-Bürgern, die ein Freizügigkeitsrecht als Selbstständige oder Nicht-Erwerbstätige besitzen** (Art. 23 UnionsRL i. V. m. dem Anhang zu den entsprechenden Beitrittsakten, danach bestehen die Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang nur für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen)

- **Sonstige Familienangehörige von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Staaten, wenn diese bereits eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung-EU besitzen** (§ 12a Abs. 2 ArGV)
- **Familienangehörige von EU-Bürgern mit Daueraufenthaltsrecht** (Art. 23 UnionsRL)
- **Familienangehörige von Deutschen, auch wenn (noch) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist**
(§ 7 BeschVerfV i. V. m. DA BeschVerfV Rz 3.7.114 f)
- **Angehörige der neuen EU-Staaten, wenn sie einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen, der die Beschäftigung erlaubt**
(§ 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG i. V. m. § 284 Abs. 6 SGB III)
- **Angehörige der neuen EU-Staaten für zustimmungsfreie Beschäftigungen**
(§ 284 Abs. 6 SGB III)
 - Praktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums in Deutschland (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV)
 - Tätigkeit als Hochqualifizierter (z.B. Wissenschaftler, Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position, Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, § 3 BeschVerfV i. V. m. § 19 AufenthG)
 - Führungskräfte (§ 4 BeschV)
 - Wissenschaftler, Forscher, Lehrer öffentlicher Schulen (§ 5 BeschV)
 - Beschäftigungen im Rahmen europäischer Freiwilligendienste bzw. karitative oder religiöse Beschäftigung (§ 9 BeschV)
 - Ferienbeschäftigungen (§ 10 BeschV)
 - daneben sieht die Beschäftigungsverordnung zustimmungsfreie Tätigkeiten in einigen anderen, teils sehr speziellen Bereichen vor (etwa für Mannequins, Dressmen, Künstler, Berufssportler)

Hilfreiche Literatur und Internetseiten

- ➔ Arbeitslosenprojekt TuWas: Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III. Fachhochschulverlag (2009), ISBN: 978-3940087386
- ➔ Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Gesetze in aktueller Fassung online www.gesetze-im-internet.de
- ➔ Classen, Georg: Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Von Loeper Literaturverlag (2008), ISBN: 978-3860594162
- ➔ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Erste Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (März 2010). www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2022-09.pdf
- ➔ Flüchtlingsrat Berlin: Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert) www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec
- ➔ Frings, Dorothee: Sozialrecht für Zuwanderer. Nomos (2008), ISBN: 978-3832929589
- ➔ Hofmann, Rainer M.; Hoffmann, Holger: Ausländerrecht. Nomos (2008), ISBN: 978-3832911713
- ➔ Informationsverbund Asyl: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für MigrantInnen www.asyl.net

Verwaltungsvorschriften/Weisungen

- ➔ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26.10.2009, www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwv-bund_26102009_MI19371156524.htm
- ➔ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Arbeitsgenehmigungsverordnung (Mai 2010) www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Arbeitsgenehmigungsverordnung.pdf
- ➔ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz (Mai 2010) www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthaltsgesetz.pdf
- ➔ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zu § 284 SGB III (Mai 2010) www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aenderungen-Aufenthaltsgesetz.pdf
- ➔ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverfahrensverordnung (Mai 2010) www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefitigungsverfahrensverordnung.pdf
- ➔ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverordnung (Mai 2010) www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefitigungsverordnung.pdf
- ➔ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Januar 2010) <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf>
- ➔ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 8 SGB II (Januar 2010) www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-08-SGB-II-Erwerbsfaehigkeit.pdf

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
ArGV	Arbeitsgenehmigungsverordnung
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BeschVerfV	Beschäftigungsverfahrensverordnung
Buchst.	Buchstabe
DA	Durchführungsanweisung
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FH	Fachliche Hinweise
FreizügG	Freizügigkeitsgesetz/EU
i. V. m.	in Verbindung mit
LSG	Landessozialgericht
Rz	Randziffer
SG	Sozialgericht
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
UnionsRL	Unionsbürgerrichtlinie; Richtlinie 2004/38/EG vom 29.4.2009

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14

D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0

Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion und Konzeption:



GGUA Flüchtlingshilfe

Südstr. 46

48153 Münster

Volker Maria Hügel

Claudius Voigt

Fon: 0251-14486 -21 o. -26

Mail: vmh@ggua.de

voigt@ggua.de

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und kofinanziert durch Mittel der Europäischen Union, Europäischer Flüchtlingsfonds.



Diese Veröffentlichung gibt nicht die Rechtsauffassung der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission wieder

Druck:

Der Druck dieser Broschüre wird finanziert aus Mitteln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.



Gestaltung: Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild: © Fotolia – mao-in-photo, Karte S. 2 – Júlio Reis, wikipedia.de

1. Auflage, Dezember 2010



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org